



## Forschungsreglement

Gestützt auf Art. 10.2 der Statuten vom 9. September 2015 erlässt der Vorstand der LUNGENLIGA BERN das folgende Forschungsreglement:

### 1. **Finanzielle Unterstützung von Forschungsprojekten**

#### 1.1 *Zielsetzungen*

- Mit der Vergabe von finanziellen Beiträgen zur Durchführung von klinisch orientierten und experimentellen Forschungsprojekten will die LUNGENLIGA BERN die Kenntnisse über pneumologische Erkrankungen und Therapiemöglichkeiten sowie über die Rehabilitation und Prävention/Gesundheitsförderung unterstützen.
- Die Gewährung von Unterstützungen geschieht ausschliesslich aufgrund wissenschaftlicher Kriterien.
- Primär sollen junge, erfolgversprechende Forschende mit einem Bezug zum Kanton Bern unterstützt werden. Die Forschungsarbeiten sollten überwiegend in der Schweiz durchgeführt werden.

#### 1.2 *Forschungsausschuss*

Der Vorstand setzt zur Beurteilung der Forschungsgesuche aus seinem Kreis einen mindestens drei Personen umfassenden Forschungsausschuss ein, dem auch externe Mitglieder oder Mitglieder des Fachbeirates angehören können. Der Vorstand bezeichnet einen Vorsitzenden des Forschungsausschusses.

Ein Ausschussmitglied tritt in den Ausstand, wenn es gilt, ein Forschungsgesuch zu beurteilen, das er selbst eingereicht hat oder das aus einer Klinik, Institution oder Unternehmung stammt, für die er tätig oder mit der er anderweitig eng verbunden ist.

#### 1.3 *Verfahren*

- Gesuche um Unterstützung von Forschungsprojekten können jeweils auf zwei Termine (15. März und 15. Oktober) bei der LUNGENLIGA BERN zuhanden des Vorsitzenden des Forschungsausschusses eingereicht werden.
- Gesuche sind in deutscher, französischer oder englischer Sprache einzureichen, unter Verwendung des Formulars der LUNGENLIGA BERN. Dem Gesuch müssen ein Curriculum Vitae des Hauptinvestigators und seine Publikationsliste beiliegen.
- Pro Gesuchsteller/Gesuchstellerin kann gleichzeitig nur ein Projekt unterstützt werden. Wenn der Hauptinvestigator zwei aufeinander folgende Jahre eine Unterstützung erhalten hat, tritt eine Karenzfrist von einem Jahr in Kraft.
- Gesuche, die Arbeiten an Mensch und Tier zum Gegenstand haben, bedürfen der Genehmigung durch die zuständigen staatlichen Kommissionen.

- Der Entscheid über die Vergabe von Forschungsunterstützungen obliegt auf Antrag des Forschungsausschusses dem Vorstand und ist nicht anfechtbar; er wird in der Regel innert sechs Monaten nach Einreichung des Gesuches gefällt.
- Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheide zu begründen.

#### 1.4 *Finanzen*

Bei der Bemessung der Forschungsbeiträge richtet sich der Vorstand einerseits nach dem Budget und andererseits nach den ihm zustehenden Finanzkompetenzen.

## **2. Vorgehen zur Beurteilung von Forschungsgesuchen**

### 2.1 *Verteilung der eingehenden Forschungsgesuche*

Der Vorsitzende des Forschungsausschusses verteilt die eingehenden Forschungsgesuche an die einzelnen Mitglieder des Ausschusses, welche die Funktion eines internen Reviewers für die ihnen zugeteilten Gesuche übernehmen. Die Zuteilung der Anträge wird dem Geschäftsführer mitgeteilt.

### 2.2 *Interner Reviewer*

Der interne Reviewer beurteilt die Vollständigkeit und Rechtmässigkeit des Gesuches, die finanziellen Angaben sowie die Rahmenbedingungen, wie Umfeld des Gesuchstellers, Kontinuität der Forschergruppe und anderes. Er nimmt Stellung zum Inhalt und wissenschaftlichen Gehalt.

### 2.3 *Peer-Reviewer*

Die wissenschaftliche Beurteilung der Gesuche wird durch einen Peer-Reviewer vorgenommen, welcher nicht in derselben Institution arbeitet, wie die Gesuch stellende Person. Der interne Reviewer ist für die Auswahl des Peer-Reviewers, die Zusendung des Gesuches und das Einhalten des Zeitplanes verantwortlich. Der Peer-Reviewer gibt zuhanden des internen Reviewers eine schriftliche Beurteilung bezüglich Originalität, wissenschaftlichem Gewinn und Durchführbarkeit des Projektes, sowie der Kompetenz des Gesuchstellers ab. Nach Ermessen des Forschungsausschusses kann ein zweites Peer-Reviewing eingeholt werden.

### 2.4 *Entscheidfindung des Forschungsausschusses*

An der Sitzung des Forschungsausschusses stellt der interne Reviewer das ihm zugeteilte Gesuch vor. Die schriftliche Beurteilung des Peer-Reviewers ergibt zusammen mit dem Gutachten des internen Reviewers die Basis für die Diskussion und den definitiven Antrag des Forschungsausschusses zuhanden des Vorstandes.

### 2.5 *Protokollierung der Sitzungen*

Für jede Sitzung des Forschungsausschusses wird ein Protokoll mit einer für den Vorstand nachvollziehbaren Begründung der jeweiligen Entscheidfindungen verfasst. Die Geschäftsleitung ist für die Protokollführung besorgt.

### 3. Controlling

#### 3.1 Controlling

Der Forschungsausschuss stellt zusammen mit der Geschäftsleitung ein effizientes Controlling im Bereich der Forschungsgesuche und -beiträge sicher.

#### 3.2 Auszahlung der Forschungsbeiträge

Zugesprochene Gelder müssen innert sechs Monaten bezogen werden, ansonsten verfällt die Zusicherung.

Bei Zusage einer gestaffelten, mehrjährigen Unterstützung sind die Gesuchsteller verpflichtet, der LUNGENLIGA BERN einen jährlichen wissenschaftlichen sowie finanziellen Zwischenbericht zukommen zu lassen, was nach Gegenzeichnung des Vorsitzenden des Forschungsausschusses zum Bezug der nächsten Unterstützungsrate berechtigt.

Nach Beendigung eines unterstützten Forschungsprojekts muss ein wissenschaftlicher und ein finanzieller Schlussbericht eingereicht werden.

Bei unsachgemässer Verwendung der zugesprochenen Gelder oder bei durch Täuschung oder anderweitig unrechtmässig erlangten Unterstützungen kann der Forschungsausschuss dem Vorstand die Aufhebung oder Rückforderung der Beiträge beantragen.

### 4. Information über die Forschungsarbeit

Die Empfänger von Forschungsbeiträgen verpflichten sich, die LUNGENLIGA BERN als Geldgeberin in der Schlusspublikation und in allfälligen Publikationen in Fachblättern zu erwähnen. Auf Verlangen der LUNGENLIGA BERN erklären sich die Gesuchsteller zudem bereit, eine Zusammenfassung ihrer Studie für Veröffentlichungen in lungenligainternen Medien (Informationsmagazin, Jahresbericht, Webseite usw.) zu erstellen sowie die Forschungsergebnisse an einer Mitgliederversammlung, Pressekonferenz o.ä. der Öffentlichkeit zu präsentieren.

### 5. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 18.11.2015 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

## LUNGENLIGA BERN LIGUE PULMONAIRE BERNOISE

Die Co-Präsidenten:



Dr. med. Markus Riederer



Dr. med. Michael Witschi



Dr. iur. Gian Sandro Genna